

TEILNAHME BEDINGUNGEN PRO EVENT



1. ORGANISATION UND ALLGEMEINES

1.1 Veranstalter

Weisungsberechtigter Veranstalter ist die Verpackungs-Event GmbH, im Folgenden Veranstalter genannt.

1.2 Zulassungsbedingungen

An Events zugelassen werden Teilnehmer, deren Produkte in den Rahmen des Events passen. Die detaillierte Angabe der Güter und Dienstleistungen ist daher unerlässlich. Der Veranstalter kann das Zulassen von Firmen und Gütern, die als nicht geeignet erscheinen, auch nach Vertragsabschluss ohne Grundangabe verweigern. Der Teilnehmer trägt das Risiko.

1.3 Bestätigung

Die Zustellung der 1. Rechnung für den Event gilt als Bestätigung des Event-Teilnehmer Vertrag.

1.4 Unteraussteller

Unteraussteller sind dem Veranstalter meldepflichtig und können eine Kostenfolge für den Teilnehmer bedeuten. Die Details sind im Vorfeld abzuklären.

1.5 Grundgebühr

Der Veranstalter erstellt pro Event eine Pauschale Grundgebühr (Fixteil) für allgemeine Positionen wie Miete der Räume, Catering, Grundmobiliar, Werbung, Kommunikation und die Organisation. Variable Positionen werden nach Aufwand abgerechnet.

1.6 Platzierungswünsche/Einteilung

Die Einteilung der Stände ist Sache des Veranstalters. Spezielle Wünsche der Teilnehmer werden nach Möglichkeit berücksichtigt, nicht aber als Bedingung entgegengenommen. Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt. Die Standgrößen sind pro Veranstaltung individuell, sind aber für alle Teilnehmer möglichst gleich. Reklamationen und Beschwerden sind unverzüglich in schriftlicher Form an den Veranstalter zu richten.

1.7 Finanzielle Bestimmung

Sämtliche Kosten sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu begleichen.

Die 1. Rechnung (100% der Pauschalen Teilnahmegebühr) wird bei Anmeldung gestellt.

Die 2. Rechnung (individuelle Bestellungen) wird ca. 1 Monat vor dem Event gestellt.

Die Schlussrechnung erfolgt nach dem Event. Die allgemeine Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Kann der Event aus einem unvorhergesehenen Grund (Pandemie, Naturkatastrophe, Krieg, Terror, wirtschaftliche oder politische Ereignisse, höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse) nicht stattfinden, werden die bereits eingezahlten bzw. fälligen Beträge wie folgt behandelt:

6 – 12 Monate vor Event

Die pauschale Teilnahmegebühr wird, unter Abzug einer Pauschale für aufgelaufene Arbeiten in Höhe von CHF 500.-, dem Teilnehmer vollumfänglich zurückerstattet.

Alternativ wird auf die Verrechnung der Organisationskosten verzichtet, wenn die vom Kunden geleisteten Zahlungen auf einen anderen Event übertragen werden.

3 – 5 Monate vor Event

Die pauschale Teilnahmegebühr, abzgl. Kosten für geleistete Miete, erfolgte Werbeaktivitäten und Organisationskosten, wird dem Teilnehmer zurückbezahlt.

Kurzfristige Absagen 1 – 60 Tage vor Event

Im Grundsatz ist keine Rückerstattung möglich. Es besteht die Ausnahme, dass Rückerstattungen im Rahmen der durch den Veranstalter geleisteten Vorauszahlungen durch Dritte erfolgen. In diesem Falle erfolgt eine teilweise Rückerstattung gemäss den Regelungen bei Kündigung 3-5 Monate vor Event.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden beim Teilnehmer wie Umsatzausfall, Hotelkosten, Kosten für Teilnahme, Ansprüche Dritter oder dergleichen, welcher durch eine Absage entstehen.

1.8 Rücktrittsrecht/Ausschluss

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Teilnehmer werden 50% der Teilnahme-kosten fällig. Ab 12 Wochen vor dem Veranstaltungstermin sind 100% der Teilnahmekosten fällig.



1.9 Werbung/Akquisition

Werbung und Akquisition sind nur innerhalb der z.V.g. Fläche gestattet. Dem Teilnehmer ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Veranstalters untersagt, die Präsentation mittels Mikrophon und/oder musikalischer Unterstützung zu verstärken. Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Teilnehmer, welche sich ungebührlich benehmen, können vom Veranstalter ausgeschlossen werden. In diesem Falle verfällt die gesamte Teilnahmegebühr zu Gunsten des Veranstalters.

2. PRÄSENTATIONSFLÄCHE

Der Teilnehmer ist verpflichtet seine Fläche während der Event-Öffnungszeiten zu besetzen.

2.1 Teilnahmegebühr

In der Miete sind enthalten:
Die gemietete Fläche inkl. allfälliger Rückwände (die je nach Hallenplan Gestaltung nötig sind, als Abtrennung zu Nachbarständen), die allgemeine Veranstaltungswerbung zur Durchführung,

2.2 Planung und Einrichtung

Für die Gesamtgestaltung ist der Veranstalter verantwortlich. Während dem Event können Änderungen an der Fläche nur im Einvernehmen mit dem Veranstalter und auf Kosten des Teilnehmers erfolgen.
Der Veranstalter ist berechtigt, Flächen, die nicht dem Gesamtbild des Events entsprechen, zu schliessen.

2.3 Abgrenzung und Kennzeichnung

Exponate, Werbemittel etc. dürfen nur innerhalb der eigenen Fläche platziert werden. Werbeflächen ausserhalb der eigenen Fläche können beim Veranstalter kostenpflichtig bestellt werden.

2.4 Wände zwischen Flächen

Das Veranstaltungskonzept sieht grundsätzlich keine eigenen Wände oder ganze Stände vor. Wenn die Flächenplanung das Platzieren von Wänden nötig macht, gehen sie zu Lasten des Veranstalters und sind im Preis inbegriffen.
Sollten Teilnehmer explizit weitere Wände wünschen, dann sind diese Bewilligungspflichtig und werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt.
Es sind nur Wände des Veranstalters erlaubt.

2.5 Maximale Höhe der Dekoration

Güter, Aufbauten und Dekorationen, welche die normale Höhe von 2,50 m überragen, sind genehmigungspflichtig.
Zur Genehmigung sind Standskizzen einzureichen.

2.6 Montage (Aufbau)

Der Aufbau und das Einrichten der Fläche haben so zu geschehen, dass der gesamte Eventaufbau nicht gestört wird. Die Teilnehmer haben sich bei der Einrichtung an die vorgeschriebenen Termine und die gekennzeichneten Flächen zu halten. Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Gänge freigehalten werden. Dekorationsmaterial, Kisten und Ausstellungsgut sind auf der eigenen Fläche zu deponieren.
Das gesamte Verpackungseigentum ist bis spätestens vorgegebenem Aufbau-Ende in die dafür bereitgestellten Räume wegzuschaffen.

2.7 Demontage (Abbau)

Die Demontage der eigenen Fläche, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Teilnehmer und hat sorgfältig zu erfolgen. Die Demontage des Restmaterials erfolgt durch den Veranstalter. Beschädigungen am Mietmaterial sind zu vermeiden. Entstandene Schäden am Material des Veranstalters gehen zu Lasten der Teilnehmer. Die Teilnehmer sind verpflichtet, ihr Ausstellungs- und Dekorationsgut innert der vorgeschriebenen Zeit aus den Räumen zu entfernen.

Für Verpackungsabfälle, in normalem Umfang, die während der Montage (2.6) oder der Demontage (2.7) anfallen werden Container zur Verfügung gestellt und ist im Preis enthalten.

Grossvolumige Abfälle wie Holz und Sondermaterialien sind vom Teilnehmer extern zu entsorgen.
Beim Verlassen der Veranstaltung ist der Teilnehmer besorgt, dass seine Fläche frei von Abfällen ist. Sollten Abfälle liegenbleiben, erheben wir darauf eine Entsorgungsgebühr.

2.8 Räume und Böden

Die Events finden in gemieteten Räumen statt. Die zulässige Bodenlast variiert und unterliegt der Vorgabe der Location. Schwere Güter sind frühzeitig zu melden.

2.9 Haftung

Allfällige durch den Teilnehmer oder dessen Dienstleister verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Räume (nicht entsorgtes Verpackungsmaterial, Rückstände von Maschinen, Farbe, Leim, Klebeband, Fett, etc.) und des Mietmaterials werden in Rechnung gestellt.



3. INSTALLATIONEN/DIENSTLEISTUNGEN

Sämtliche Installationen/Dienstleistungen wie Stromanschlüsse (Zuleitung), Internetzugang (Kabel), Möbel, etc. sind im Vorfeld dem Veranstalter innerhalb der benannten Frist zu bestellen und gemäss Zahlungsbedingungen vor Standbezug zu bezahlen. Spätere Bestellungen können nicht mehr garantiert werden und können Mehrkosten zu Lasten des Teilnehmers verursachen.

4. VERSICHERUNG

4.1 Haftung

Die Versicherung ist Sache des Teilnehmers. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für Schäden an ausgestellten Gütern ab.

4.2 Haftpflicht der Teilnehmer/Unfallverhütung

Der Teilnehmer ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Teilnehmer haftet für Personen- und Sachschäden, die durch den Aufbau seines Standes oder seiner Güter entstehen. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung.

5. CATERING, VERPFLEGUNG

Das Catering ist Sache des Veranstalters und wird individuell für die Veranstaltung gebucht. Die Kosten dafür sind im Event-Teilnehmer Vertrag geregelt. Es ist nicht erwünscht, dass Teilnehmer ein eigenes Catering anbieten.

6. EMISSIONEN

Störende Emissionen wie Gerüche, Rauch, Lärm, Erschütterungen oder sich bewegende Lichtquellen sind nicht erwünscht, müssen bei der Anmeldung angegeben werden und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter.

7. BEWACHUNG

Sowohl in der Auf- und Abbauphase als auch an der Veranstaltung selbst, ist der Aussteller selbst für die Bewachung seines Materials zuständig. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für Diebstahl, Beschädigungen und Vandalismus ab.

8. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN/VORSCHRIFTEN

8.1 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Zur Gestaltung der Stände darf kein feuergefährliches Material wie Tücher, Stoffe, Schilf, Strohmatten, Papier etc. verwendet werden. Treppen und Türen, die als Notausgänge bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Der Veranstalter behält sich vor, allfällig daraus entstehende Flächenänderungen vorzunehmen. Offenes Feuer innerhalb der Räume ist nicht erlaubt.

8.2 Verkaufshandlungen und Bestellaufnahme

Für die Verkaufshandlungen gelten die behördlichen Vorschriften.

8.3 Urheberrechte

Der Aussteller haftet für die allfällige Bezahlung von Urheberrechtsgebühren bei der Vorführung von Tonbildschauen, Video-Filmen, Musik-Unterhaltungen etc. in seinem Stand.

8.4 Schutz vor Passivrauchen

Im Grundsatz gelten in den Eventräumen Rauchverbot. Im weiteren gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und bei Verstoss haftet der Teilnehmer.

8.5 Mehrwertsteuer

Es gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

9. GERICHTSSTAND, UNWIRKSAMKEIT

In Fällen von Differenzen aller Art gilt als Gerichtsstand Buchs SG. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Gams, 1. Januar 2021 Verpackungs-Event GmbH